VERORDNUNG (EG) Nr. 1266/97 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1997

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/85 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die Zahl der reinrassigen Zuchtrinder und -pferde mit Ursprung in der Gemeinschaft zu bestimmen, für die eine Startbeihilfe zur Förderung der Viehwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gewährt wird.

Für diese Erzeugnisse wurden die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen und die Beihilfen mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 [3] und (EWG) Nr. 1148/93 [4] der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1330/96 [5], festglegt. Ihre Anhänge sind deshalb entsprechend anzupassen.

In Erwartung einer Mitteilung der zuständigen Behörden über den derzeitigen Bedarf der betroffenen Regionen und um eine Unterbrechung der spezifischen Versorgungsregelung zu vermeiden, sollte die Bedarfsvorausschätzung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997 ausgesetzt werden.

Auf der Grundlage der Anwendung der Kriterien für die Festlegung der gemeinschaftlichen Beihilfe an die derzeitige Marktlage des betroffenen Sektors und insbesondere an die Marktpreise im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sollte die Versorgungsbeihilfe für die französischen überseeischen Departements auf die im Anhang ausgewiesenen Beträge festgesetzt werden.

Die betreffende Versorgungsregelung gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2312/92 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1148/93 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992, S. 32.
[4] ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 15.
[5] ABl. Nr. L 171 vom 10. 7. 1996, S. 13.

ANHANG I

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach der Insel Réunion — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	150	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	200	930

TEIL 3

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	20	930

TEIL 4

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern aus der Gemeinschaft nach Guadeloupe — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	25	930

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition hängt von den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ab."

ANHANG II

„ANHANG

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Guyana — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	8	930

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtpferden aus der Gemeinschaft nach Martinique — Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1997

(in ECU je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0101 11 00	Reinrassige Zuchtpferde (1)	8	930

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55)."